



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Verglichener Aufsatz in puncto Restituendorum in den Erb-Landen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.

Nov.

N. I.

1649.

Nov.

Ingressus des Haupt-Recessus, wie solcher zwischen den Kayserschen und Schweden verglichen worden.

N. I.  
Ingressus des Haupt-Recessus, wie solcher zwischen den Kayserschen und Schweden verglichen worden.

Wir Carl Gustav (tot. tis.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen volliger Execution des in abgewichenem 1648. Jahr, am 22. Octobr. zu Osnabrück und Münster geschlossnen Friedens, vermäß des Art. 16. wir uns mit der Römisch-Käyserschen Majestät General-Lieutenant (tot. tis.) Kraft so wohl durch den Frieden-Schluß selbst als von der Römisch-Käyserschen auch zu Schweden Königlichen Majestät hierzu beiderseits habender Vollmacht wegen einer Belegung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Thür-Fürsten und Stände allhie anwesenden hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räthen und Bothschafften eine zeithero Tractaten geführet, massen denn auch sub dato 21 Septembri darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort nachfolget:

Inseratur der angezogene Recels.

Hernach folget die Claus. I:

Die hierauff foderist die obbestimmte Pläze auf die verglichene Zeit benderseits, folgends auch die Stadt Eger, würlich abgetreten, und allerseits Ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, sodann die zu und obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncteten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen, die Pläze zu evacuiren und die Regimenter abzudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-Assecuration der noch restirenden fünfzen Million geschehen solle, mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben, der Thür-Fürsten und Stände anwesenden Gefandten, nachfolgender gestalt verbündlich mit einander verglichen worden. Nemlich und erßlich die Restitutiones ex capite Amnestia & Gravaminum unter Thür-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörigen, betreffend; so jollt bis zu Aufrichtung des ersten zu Evacuation und Exauctoriation hiernach bestimmten Termini folgende Restitutions-Sachen vorgenommen und aufgerichtet werden.

In Primo Termino.

Münberg den 3. Decembris  
Anno 1649.

S. Egon Graf zu Fürstenberg.

N. II.

Vergleichener Auffaz über den Punctum Restituendorum in den Kayserschen Erb-Landen.

N. II.  
Zusatz über den Punctum Restituendo.  
Demnach die Aufrichtung und Vergleichung des Haupt-Recessus über des allgemeinen Friedens Execution, auch von denen Restituendis, in denen Kayserschen Erb-Königreichen und Landen, die Controversia entstanden, ob und was gestalt die PPP 3

670 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

**1649 Nov.** dieselbe pro majore ipsorum restitutionis securitate specialiter in den Haupt-Recess zu bringen, und in gewisse terminos einzuhieilen: Die Herrn Käyserlichen aber, rum in den wie bereits in dem Präliminar-Schlus, als anjeho noch malin, dahin erklärt, daß Thro Erb-Landen Käyserliche Majestät dasjenige, wozu Sie virtute Instrumenti Pacis und darum dieserwegen absonderlich enthaltener paragraporum verbunden, gnädigst und würcklich werden wiedersfahren lassen: sich aber gleichwohl auf gewisse terminos, oder auch auf restitutionem, denen prætensionem gemäß, darum nicht verbinden können, weil die Prætensiones theils noch nicht erwiesen, theils auch altioris indaginis seyn, und daher aliquam causæ cognitionem erfodern; ist es hierauf bey hohstgedachter Thro Käyserlichen Majestät Erbiethen, vermöge des Instrumenti Pacis, und Präliminar-Recess, allerdings nochmals verblieben, und deswegen ferner in keinen Recess weiter etwas zu bringen, verabredet worden, sonderlich weil die bey solchen Unterhandlung unterschiedliche Käyserliche Resolutiones dahin gangen, daß Thro Käyserliche Majestät in Dero Erb-Landen einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hätte aus dem Frieden-Schlus legitimiren können, und das factum richtig und gewiß gewesen, nicht abgewiesen hätte, immassen dessen Exempla, mit Herren Baron Chevenhüller, Graf Würbn, Schoneich, Hodis, Dietrichstein, und andere gemessene Verordnungen weisen thäten.

**1649 Nov.**

*Clausula Cæsarian:* Da es auch noch um ehliche Restituenden, in ermehrten Käyserlichen Erb-Ländern zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Ihrer Majestät anmelden, und dazu recht qualificiren müssen, und weiter nichts, als was der Frieden-Schlus Ihnen gibt, von Derselben begehren könnten, welchenfalls Ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte.

Die übrige, und insonderheit die Stadt und Crayß Eger (welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird) betreffend, wenn dieselbe vermöge des Frieden-Schlusses, bey Thro Käyserlichen Majestät sich anmelden, soll denselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen.

Sonsten, als auch wegen der Amnestia, als ex occasione belli Suecici vor Christen Odowalsky, und einige andere, Meldung geschehen, so ist hingegen von den Käyserlichen die Erklärung gethan worden, daß Thro Käyserliche Majestät weder diesen noch andere, so des Frieden-Schlusses fälig, darwieder beschweren lassen werden: Allermassen die Herrn Königlichen Schwediche sich zu gleichmäiger Restitution, vermöge des Frieden-Schlusses, so viel Sie in Kraft dessen zu thun schuldig seyn, anerboten: Actum &c.

N. III.

CONFERENTIA II.

In ædibus Domini Präsidis Erskein.

Dienstag den 23. Novembr.  
Anno 1649.

Bernidge gestriger Abrede, ist von dem Herrn Grafen von Fürstenberg, ein unverfänglicher Aufzug eines dritten Exordii, denen Königlichen Herrn Schwedischen communiciret worden:

Domini Sueci haben selbigen zu fernerer Consideration angenommen, hochgemeldtem Herrn Grafen ein anders Concept von Ihnen aufgesetzt vorgezeiget, dabei endlich die Abrede genommen, beyde Concepten des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durch-